



Aktenzeichen	Datum		
0140.4.5.1	10.03.2026		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Büro des Landrats	Herr Kleißl		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Vereidigung der gewählten Stellvertretung des Landrats

Anlagen:
Eidesformel_stv_Landrat_KWBG

Vorschlag zum Beschluss:

Herr Landrat bittet die gewählte Stellvertretung des Landrats folgende Eidesformel nachzusprechen:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

(Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt die Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der Person entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.)

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die gewählte Stellvertretung des Landrats ist nach seiner Wahl zusätzlich nach Art. 27 Abs. 1 KWBG durch Herrn Landrat zu vereidigen, da die Vereidigung als Kreisrätin/Kreisrat dafür allein nicht ausreicht.

Nach Art. 27 Abs. 4 KWBG entfällt die Eidesleistung oder das Gelöbnis, wenn die kommunale Wahlbeamtin/der kommunale Wahlbeamte im Anschluss an ihre/seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.

II. Sach- und Rechtslage

Die Formel des Dienstoides gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG lautet:

**"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern,
Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten,
so wahr mir Gott helfe*."**

* Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt die Person, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft der Person entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die erforderliche Verpflichtung nach § 48 der Geschäftsordnung erfolgt verwaltungsintern.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG i. V. m. Art. 35 Abs. 1 LKrO).